Bundesrat **Drucksache** **631/26**

28.10.26

In

Verordnung
der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung

A. Problem und Ziel

Seit dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat sich auch in Deutschland die Sicherheitslage verschärft. Die Bedrohung Deutschlands durch hybride Angriffe ist gestiegen und damit auch die Bedrohung der Sabotagehandlungen sogenannter Innentäter. Dies betrifft auch die zentrale Infrastruktur zur Warnung der Bevölkerung im Sinne des § 6 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes und der Verbreitung von Warnmeldungen. Die Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung als Sabotageschutzverordnung des Bundes muss daher aktualisiert werden.

B. Lösung

Änderung des § 9 Nummer 4 der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Mehraufwände und keine Mehrausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger wird ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 38 Stunden anfallen. Finanzielle Belastungen entstehen nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Bereich der mitwirkenden Behörde und der zuständigen Stellen entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand. Dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe entstehen jeweils nur geringe Erfüllungsaufwände, die sich jeweils nicht in zusätzliche Personalkosten niederschlagen.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

Bundesrat **Drucksache** **631/26**

28.10.26

In

Verordnung
der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 28. Oktober 2026

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Dr. Andreas Bovenschulte

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

> Erste Verordnung zur Änderung der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Mit freundlichen Grüßen
Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Lars Klingbeil

Erste Verordnung zur Änderung der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung

Vom ...

Die Bundesregierung verordnet aufgrund des § 6 Absatz 3 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), das zuletzt durch Artikel 144 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung

Die Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung vom X. XX. 2026 (BGBl. 2026 I Nr. XX) wird wie folgt geändert:

In § 9 Nummer 4 wird die Angabe „des Bundes“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Seit dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat sich auch in Deutschland die Sicherheitslage verschärft. Die Bedrohung Deutschlands durch hybride Angriffe ist gestiegen und damit auch die Bedrohung durch Sabotagehandlungen sogenannter Innentäter. Dies betrifft auch die zentrale Infrastruktur zur Warnung der Bevölkerung im Sinne des § 6 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes und der Verbreitung von Warnmeldungen. Die Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung als Sabotageschutzverordnung des Bundes muss daher aktualisiert werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf ergänzt die Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung dahingehend, dass diejenigen Teile juristischer Personen des öffentlichen Rechts des Bundes sowie der Länder, die mit dem Aufbau oder dem Betrieb der zentralen Infrastruktur zur Warnung der Bevölkerung im Sinne des § 6 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz und der Verbreitung von Warnmeldungen befasst sind, als lebenswichtige Einrichtungen erfasst werden. Hierdurch werden insbesondere auch Landesrundfunkanstalten erfasst, soweit sie Aufgaben bei der Verbreitung von Warnmeldungen wahrnehmen. Die Regelung dient der Stärkung des Schutzes der Warninfrastruktur vor Sabotagehandlungen, insbesondere durch sogenannte Innentäter.

III. Exekutiver Fußabdruck

Weder Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter noch beauftragte Dritte haben wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Keine

V. Regelungskompetenz

Die Rechtsgrundlage zum Erlass dieser Änderungsverordnung ergibt sich aus § 6 Absatz 3 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes. Danach ist die Bundesregierung ermächtigt, zur Ausführung dieses Gesetzes das Verfahren für die Warnung der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall, insbesondere den Informationsaustausch zwischen Bund und Ländern sowie die Gefahrendurchsage einschließlich der Anordnung von Verhaltensmaßregeln durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher zu regeln.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Verordnungsentwurf aus dem Bereich des Sicherheitsrechts trägt nicht zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Mehraufwände und keine Mehrausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Die Berechnung des Erfüllungsaufwandes geht von den tatsächlich durchzuführenden Sicherheitsüberprüfungen aus

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Veränderung des Erfüllungsaufwands für die Bürgerinnen und Bürger errechnet sich wie folgt:

Vorgabe	Bezeichnung der Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand (Minuten pro Fall)	Einmaliger Aufwand (in Stunden)
§ 9 Nummer 4	Sicherheitsüberprüfungen von Personen, die bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Länder mit dem Aufbau oder dem Betrieb der zentralen Infrastruktur zur Warnung der Bevölkerung im Sinne des § 6 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes und der Verbreitung von Warnmeldungen befasst sind.	50	45	38

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Veränderung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung errechnet sich wie folgt:

Vorgabe	Bezeichnung der Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand (Minuten pro Fall)	Lohnkosten (in Euro pro Stunde)	Einmaliger Aufwand (in Euro)
§ 9 Nummer 4	Sicherheitsüberprüfungen von Personen, die bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Länder mit dem Aufbau oder dem Betrieb der zentralen Infrastruktur zur Warnung der Bevölkerung im Sinne des § 6 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes und der Verbreitung von Warnmeldungen befasst sind – zuständige Stelle.	50	100	46,50	3 874

Vorgabe	Bezeichnung der Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand (Minuten pro Fall)	Lohnkosten (in Euro pro Stunde)	Einmaliger Aufwand (in Euro)
§ 9 Nummer 4	Sicherheitsüberprüfungen von Personen, die bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Länder mit dem Aufbau oder dem Betrieb der zentralen Infrastruktur zur Warnung der Bevölkerung im Sinne des § 6 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes und der Verbreitung von Warnmeldungen befasst sind – mitwirkende Behörde.	50	240	47,49	9 498

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe entstehen jeweils nur geringe Erfüllungsaufwände, die sich jeweils nicht in zusätzliche Personalkosten niederschlagen.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Der Verordnungsentwurf hat keine erkennbaren Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Der Entwurf wirkt sich nicht negativ auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland aus. Auswirkungen auf demografierelevante Belange sind nicht zu erwarten.

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen ist nicht vorgesehen, da ihnen ein dauerhafter Regelungsbedarf zugrunde liegt. Angesichts der dynamischen Sicherheitslage und vor dem Hintergrund der mit den Sicherheitsüberprüfungen verbundenen Grundrechtseingriffe werden die lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen auch weiterhin einer praxisbegleitenden Evaluation und erforderlichenfalls Anpassung unterzogen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung)

Mit der Änderung des § 9 Nummer 4 wird der Kreis der von der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung erfassten lebenswichtigen Einrichtungen neben denjenigen Teilen juristischer Personen des öffentlichen Rechts des Bundes, die mit dem Aufbau oder dem Betrieb der zentralen Infrastruktur zur Warnung der Bevölkerung im Sinne des § 6 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) und der Verbreitung von Warnmeldungen befasst sind, auch auf die entsprechenden Teile juristischer Personen des öffentlichen Rechts der Länder erweitert.

Von der Regelung werden insbesondere die Landesrundfunkanstalten erfasst. Diese nehmen eine zentrale Funktion bei der Warnung und Information der Bevölkerung wahr, indem sie amtliche Warnmeldungen und Gefahrenmitteilungen der zuständigen Behörden verbrei-

ten. Grundlage hierfür ist insbesondere die Vereinbarung der Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder und der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten sowie des DeutschlandRadio über amtliche Gefahrendurchsagen und Gefahrenmitteilungen über das Warnsystem des Bundes zur Warnung und Information der Bevölkerung bei vorliegenden oder drohenden Gefahren bei Katastrophen und im Verteidigungsfall sowie bei anderen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Die Einbeziehung der Landesrundfunkanstalten trägt ihrer zentralen Funktion innerhalb der Warninfrastruktur Rechnung und dient der Stärkung des Schutzes der Warninfrastruktur vor Sabotagehandlungen. Denn die hier betroffenen Personen insbesondere in den Landesrundfunkanstalten nehmen Aufgaben innerhalb des Warnsystems des Bundes wahr: Der Bund hat für den Gesamtstaat das Warnsystem MoWaS aufgebaut und unterhält es. Über dieses Warnsystem, das in erster Linie der Ausfüllung der Bundesaufgabe „Warnung im Verteidigungsfall“ dient, können auch Länder und Kommunen im Rahmen des Doppelnutzens Warnungen für Gefahren ausspielen, die in ihren Zuständigkeitsbereichen liegen. Hauptaufgabe des Warnsystems ist aber die Befähigung, vor Kriegsgefahren warnen zu können. Daher ist von entscheidender Bedeutung, dass bundeseinheitlich sichergestellt ist, dass das System funktioniert und alle angeschlossenen Einheiten nach den gleichen Grundsätzen, Mechanismen und Sicherheitsstandards agieren.

Aus diesem Grund ist die Sicherheitsüberprüfung des Personals der an diesem Warnsystem beteiligten Stellen als „Verfahren für die Warnung der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall“ nach § 6 Absatz 3 ZSKG zwingend bundeseinheitlich zu regeln, damit in allen Ländern in exakt gleicher Weise sichergestellt ist, dass die betreffenden Personen auf gleiche Weise sicherheitsüberprüft sind, so etwa auch das betroffene Personal der Landesrundfunkanstalten. Bei diesem Personenkreis handelt es sich durchweg um Akteure, die mit ihrer Tätigkeit sicherheitsrelevante Aufgaben nach § 6 ZSKG (und damit nach einem Bundesgesetz) durchführen, anknüpfend an die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Zivilschutz, und eine Tätigkeit in einer lebenswichtigen Einrichtung des Bundes im Sinne des § 1 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 SÜG – nämlich in dem Teil juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die mit dem Aufbau oder dem Betrieb der zentralen Infrastruktur zur Warnung der Bevölkerung im Sinne des § 6 ZSKG und der Verbreitung von Warnmeldungen befasst sind – wahrnehmen. Die Sicherheitsüberprüfung betrifft insoweit nur das technische Personal, das mit dem Aufbau und dem Betrieb der zentralen Warninfrastruktur und der Verbreitung von Warnmeldungen befasst ist. Die redaktionelle und organisatorische Unabhängigkeit der Landesrundfunkanstalten bleibt gewährleistet.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.